

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen
Corona-Sonderzahlung an Besoldungsberechtigte des Bundes
Stand: 26.10.2020

Corona-Sonderzahlung für BundesbeamtInnen und AnwärterInnen

28.10.2020

Der DGB bedankt sich für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung beinhaltet die Übertragung des Tarifvertrags Corona-Sonderzahlung 2020. Dieser wurde am 25. Oktober 2020 zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossen. Der Tarifvertrag sieht eine Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro für die Entgeltgruppen 1 bis 8, von 400 Euro für die Entgeltgruppen 9a bis 12 sowie von 300 Euro für die Entgeltgruppen 13 bis 15 (TVöD) vor. Außerdem sollen Auszubildende eine Zahlung von 200 Euro erhalten.

Der DGB begrüßt ausdrücklich das schnelle Handeln der Bundesregierung im Sinne der EmpfängerInnen von Dienst- und Anwärterbezügen. Die Übertragung ist der richtige Schritt, um dem Grundsatz Besoldung folgt Tarif gerecht zu werden.

Im Einzelnen zu Artikel 1

§ 14 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz (neu)

Die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 sollen 600 Euro, die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 400 Euro und die Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 300 Euro als einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten.

Der DGB setzt sich für eine systemgerechte Übertragung der Tarifabschlüsse auf die Besoldung der BeamtInnen ein. Systemgerecht wäre die Übertragung in diesem Fall, wenn EmpfängerInnen von Dienstbezügen in der Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst eine Zahlung in Höhe von 600 Euro sowie in der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst eine Zahlung in Höhe von 400 Euro erhalten würden. Insoweit erwarten wir eine entsprechende Anpassung des Entwurfs. Zudem schlägt der DGB vor, bei der Besoldungsgruppe A 16 eine Zahlung in Höhe von 300 Euro zu gewähren. Arbeitsvertraglich geregelte über tarifliche Entgelte oberhalb der Entgeltgruppe 15 TVöD, für die die Corona-Sonderzahlung nicht gilt, sind nicht mit der Besoldungsgruppe A 16 vergleichbar. Diese bei der Corona-Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen, ist daher nicht nachvollziehbar. Der DGB bittet folglich auch diesbezüglich um die entsprechende Anpassung des Gesetzentwurfs.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin